

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.Preis monatlich durch
die Post bezogen 40 Pf.
Buchhändler-Schlüssel-
zahl eingetragen in die
Postverteilungsliste Nr. 8482.Anzeigenpreis
bei Anwendung der Buch-
händler-Schlüsselzahl:
Anzeigen 50 Pf. Zahl-
stellen Anzeigen 20 Pf.
für die 3 geprägte Zeitschriften.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey.
Druck von C. A. H. Meister & So., beide in Hannover.Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Pöhl, Hannover.
Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernpreis-Amtshof Nord 3002.

Nachzahlung rückständiger Beiträge.

Verbandsmitglieder, die statutarisch zur Leistung eines Wochenbeitrages in Höhe eines Stundenverdienstes verpflichtet sind, jedoch aus irgendeinem Grunde ihre Beiträge nicht bezahlt haben zu der Zeit, als sie fällig waren, können diese rückständigen Beiträge nur begleichen in der Höhe ihres Stundenverdienstes zur Zeit der Nachzahlung. Die nachträgliche Beitragsleistung in entwertetem Gelde wäre gleichbedeutend mit einer Schädigung des Gesamtverbandes und wäre zugleich eine Prämie für nicht rechtzeitige Beitragszahlung.

Überdrückte Beitragsmarken.

Der Hauptvorstand hat folgende weitere Beitragsmarken überdrücken lassen und als vollwertige Marken des Gesamtverbandes zum Verkauf gebracht:

früherer Wert:	jetziger Wert:
(zu den bereits veröffentlichten Markensorten)	

20 M	600 000 M
600 "	800 000 "
(neue Folge)	
120 M u. 550 M	1 200 000 M
320 "	1 400 000 "
550 "	1 500 000 "
1500 "	1 600 000 "
1800 "	1 800 000 "
700 " u. 2000 M	2 000 000 "
3500 "	2 200 000 "
1700 "	2 500 000 "
2400 "	3 000 000 "
2600 "	3 500 000 "
3200 "	4 000 000 "
650 "	4 500 000 "
2800 "	5 000 000 "
4500 "	5 500 000 "
4500 "	6 000 000 "
1300 "	6 500 000 "
1300 "	7 000 000 "
1300 "	7 500 000 "
1300 "	8 000 000 "
1400 "	8 500 000 "
1400 "	9 000 000 "
4000 "	9 500 000 "
4000 "	10 000 000 "
Invalidenmarken:	
0,50 M	50 000 M
1.—	100 000 "
Beitrag § 13 Abs. 6:	
1.— M	100 000 M

übergibt diesen Entwurf der Öffentlichkeit mit dem Eruchen um kritische Würdigung.

Beachtet man, daß an diesem Entwurf Männer mitgearbeitet haben, die seit Jahren in Wort und Schrift die Schäden und Mängel des Arbeitsrechts bloßgelegt haben, so muß der Entwurf nicht nur Einräumung, sondern sogar Erbitterung hervorrufen, ungedacht dessen, daß auch mehrere wesentliche Verbesserungen geschaffen worden sind. Grundsätzlich ist nichts geändert worden. Das Arbeitsverhältnis bleibt Schuldverhältnis. Der ganze Entwurf stellt im großen und ganzen nur eine Zusammenlegung und eine Zusammenschließung der verschiedenen bisherigen Gesetze und Bestimmungen dar.

Wir wollen unseren Kollegen einen kurzen Auszug aus dem Gesetzentwurf geben, um ihnen zu ermöglichen, sich selbst ein Urteil zu bilden.

Die Einleitung enthält Bestimmungen, daß der Kreis der Arbeitnehmer, die diesem Gesetz unterstehen sollen, erweitert wird. Viele Zweifels- und Streitfragen werden damit erledigt.

Aber den Abschluß des Arbeitsvertrages ist durch die §§ 11 und 12 eine bisherige Lücke ausgefüllt worden, indem der Arbeitgeber verpflichtet wird, die Auslagen zu ersehen, die dem Arbeitnehmer entstehen, wenn er auf Wunsch vorstellig wird. Nur muß die Erfahrung auch ausgedehnt werden auf die Arbeitnehmer, die durch das Arbeitsamt dem Arbeitgeber gesandt wurden.

Soll die Organisation aktionsfähig erhalten bleiben, dann muß jedes Mitglied entsprechend dem Beschlüsse des Frankfurter Verbandstages - einen Stundendienst als Wocheneditrag leisten.

Der 2. Abschnitt enthält die Pflichten des Arbeitnehmers. Der erste Unterpunkt legt die Verpflichtung zur "Sorgfalt" fest. Der Arbeitnehmer hat gemäß den §§ 15 und 16 unter Anwendung seiner Kraft und Fähigkeiten zu arbeiten. Soll Störungen im Arbeitsvorgang, auch solche Störungen, die im voraus zu sehen sind, müssen unverzüglich angezeigt werden. Im § 17 heißt es dann:

Der Arbeitnehmer hat den Schaden zu erkennen, den er an Stoffen, Maschinen oder Werkzeugen schuldhaft verursacht. Soweit er dazu in der Lage ist eine erhebliche Störung des Betriebes dadurch nicht zu beseitigen ist, muß ihm der Arbeitgeber gestatten, den Schaden selbst zu beseitigen.

Wer stellt fest, daß der Arbeitnehmer schuldhaft gehandelt hat, wer untersucht diese Frage? In den allermeisten Fällen wird dies der Arbeitgeber aus eigener Machtvollkommenheit tun. Kommt es zu einem Streit, dann wird das Gericht ohne weiteres die Sorgfaltspflicht, wie sie in §§ 276 und 277 BGB festgelegt ist, heranziehen. Welche Folgerungen das mit sich bringt, ergibt eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. 4. 1921, abgedruckt in "Soergels Rechtsprechung", Jahrgang 22, Seite 51:

Sorgfaltspflicht. Umfang. a) Die Anforderungen des Verkehrs geben den Maßstab, nach dem zu entscheiden ist, welches Maß von Vorsicht und Sorgfalt zur Verhütung eines Schadens angewendet werden muß; dabei ist die Berücksichtigung der Anschauung eines bestimmten engeren Wirkungsbereiches nicht ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine im Verkehr eingerissene Nachlässigkeit und Unfälle handelt.

Diese Entscheidung zeigt, dem Laien, welche Weise und über in Betracht gezogen werden, so daß ohne weiteres festgestellt werden kann, daß der Begriff "Sorgfalt" ein ständiger Jankapfel des Arbeitsvertrages werden wird. Wir sind keinesfalls Feinde der Sorgfaltspflicht, im Gegenteil vertreten die Gewerkschaften den Standpunkt, daß, wer Rechte fordert, auch Pflichten hat. Aufklärung in beruflichen Fragen, Hebung des Pflicht- und Schutzbewußtseins ist bisher schon von den Organisationen gepflegt worden. Wir können aber nicht angeben, daß die Arbeiterschaft solchen Gefahren der Schadenerzielung ausgesetzt wird. Es ist doch etwas anderes, ob man als Arbeitnehmer im Betrieb unter den eigenartigen und schwierigen Umständen Rohstoffe zu bearbeiten hat, um daraus Produkte zu fertigen oder ob man die Produkte als Werkunternehmer herstellt unter Berücksichtigung einer bestimmten Risikoabschätzung, oder ob es sich um einen Verwahrungsvertrag oder ob es sich um ein sonstiges Handelsgeschäft handelt. Die Qualität des Rohstoffes, die Art des Werkzeuges, der Arbeitsraum, die persönliche Geschicklichkeit und schließlich auch die Dispositionen des Arbeitenden kommen bei der Beurteilung in Frage. Der Formalist kennt diese Vorgänge zu wenig, um die Unterschiede zu erkennen und bewerten zu können. Aus diesem Grunde müssen wir entschieden Verwahrung dagegen einlegen, daß den Arbeitnehmern derartige Fälle richtig gelegt werden.

Das neue Arbeitsrecht.

Insfern — nach der heute herrschenden Rechts- und Moralisttheorie — dem Menschen der Mensch näher und höher steht als die Sache, muß er die Hingabe der Person, die zur Arbeit gehört, höher achten als die Sachleistung, weil jene ihm einen geringeren Vermögenszuwachs verschafft als diese, aber gattungsmäßig muß er den Kraftaufwand des Arbeitnehmers höher stellen als den Vermögensaufwand des Verkäufers oder Vermieters. Und die Rechtsordnung, als Produkt und Werkzeug der menschlichen Gesellschaft, muß sich dieser Gradation anpassen, für sie muß daher die Arbeit die vornehmste obligatorische Leistung und der Arbeitsvertrag, der sie gegen Entgelte verspricht, der häufigste Gegenstand der Regelung im Vertragssrecht sein.

Lotmar: "Der Arbeitsvertrag". Band I, Seite 8.

I

Nach langem Zögern wird nun endlich der Versuch unternommen, die in der Reichsverfassung festgelegten Aufländerungen des Arbeitsrechts zu verwirklichen. Der Artikel 157 der Verfassung lautet:

Die Arbeitskraft steht unter dem Schutz des Reiches, das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Auf Grund dieser Bestimmung und der fortschrittlichen Rechtsauffassung, die seit Jahren in bezug auf das Arbeitsrecht theoretisch vertreten wurde, war zu erwarten, daß eine völlige Umgestaltung des Arbeitsrechts stattfinden muß. Die selbstige Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag ist von falschen Grundsätzen ausgetragen. Dies ist immer und immer wieder festgestellt und nachgewiesen, auch von Lenzen, die der Arbeiterbewegung fern stehen.

Die Fehlerquelle liegt darin, daß das deutsche Arbeitsrecht seine Wurzeln im römischen Recht hat. Dort behandelnd damals die Sklaverei, so daß für den freien Arbeitsvertrag keine Regelung in Frage kam. Dadurch ist es gekommen, daß das Arbeitsverhältnis heute noch als Schlußverhältnis behandelt wird. Diese Mängel haben zur Folge, daß die schaffende Bevölkerung ihren Rechtsanspruch nicht in der Weise geltend machen kann, wie ihr das eigentlich zusteht. Die mangelschaffenden Rechte werden durch die Rechtsprechung in Verkenntung der wirtschaftlichen Zusammenhänge noch weiter eingeschränkt und eingeengt.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, muß man an das neuenschaffende Arbeitsrecht Anforderungen stellen, wonach die erkannten Mängel behoben werden.

Der Entwurf des allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes wird im Reichsbeobachtungsblatt Nr. 15 1923 veröffentlicht. Der Entwurf ist von einem Untergremium erarbeitet. Das Reichsarbeitsministerium

wird vorerst nur einen halben Bogen stark und in unbefristeten Zeitschriften erscheinen können, jedoch, wenn einigermaßen möglich vierzehntäglich. Sollte es gelingen, unter den Orgien des heutigen Wirtschaftssystems wieder zur Stabilität unserer Zahlungsmittel zu kommen, dann wird unser Verbandsorgan wieder möglicherweise erscheinen. Die Ausgaben für den "Proletarier" belaufen heute die Kasse am schwersten. Noch im Jahre 1918 betrugen die Ausgaben für unser Verbandsblatt im ganzen Jahre 95 000 Mark, dagegen kostete die Nr. 33 vom 18. August 1923 bereits 3 468 892 Mark, nur für Papier und Druck bei einem halben Bogen. Am 18. August hatten wir einen Duktus von ungefähr 4 Millionen Mark. Da nun heute nicht nur die Papierpreise, sondern bereits alle Warenpreise auf Goldmark, d. h. auf den Dollar, eingestellt sind, kann sich jeder anstreben, daß Wiesbaden ein halber Bogen "Proletarier" bei dem jeweiligen Duktus kostet. Eine vierseitige Nummer ist heute ganz unerschwinglich. Soll also bezüglich unseres "Proletariers" eine noch weitergehende Einschränkung vermieden werden, so sind — von Rottfällen abgesehen — Zeitungsdruckhäuser unter allen Umständen unzulässig. Es muß wörtlich kassiert und es müssen die der Hauptkasse zugehörenden Beiträge wörtlich eingezahlt werden. Nur so kann die Organisation leben &fähig erhalten und kann die geistige Verbindung polisher Organisationen und Mitgliedschaft durch den "Proletarier" aufrechterhalten werden.

"Der Proletarier"

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Der Kampf gegen den Tarifvertrag.

Einige Lack- und Farbenfabrikanten wollen sich immer noch nicht mit dem Tarifvertrag für die chemische Industrie abfinden. Bei der Firma Karl Becker in Stralsund hat ein Arbeiter verdeckt den Tarifblatt vor dem Gewerbegericht eingeklagen. Daraufhin strengte die Firma eine Feststellungsklage an, ob sie unter den Tarif fallt und die Löhne zu zahlen hat. Das Gerichtsbericht wie auch das Landgericht gaben der Firma recht, weil

Ansprüche des Tarifs über den Geltungsbereich als Tarifbasis nicht in Anwendung gebracht werden können. Der Tarif definiert, daß der Geltungsbereich des Vertrages sich auf das Arbeitsverhältnis aller Arbeitnehmer in jedem Betrieb, die innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind, erstreckt. Das Gewerbegericht stellte sich auf den Standpunkt, daß nach ehrlicher Auslegung des Sachverständigen Dr. Schmalz die Farben- und Lack-Industrie nicht zur chemischen Industrie gehören. Außerdem botte die Firma behauptet, daß verschiedene Lackfabriken gar nicht zur chemischen Industrie gehören, sondern zur Berufsgenossenschaft für Öl und Fette. Auch wurde gefordert, daß der Reichsarbeitsminister im Jahre 1921 für den strittigen Tarifgegenstand die Verbindlichkeit des Tarifs auf die Lack- und Farben-Industrie nicht ausgedehnt bat. Wie schon gezeigt, hat das Landgericht sich dieser Aussage im allgemeinen angeschlossen, so daß also für den Tarifbezirk Stettin die Lack-Industrie außerhalb der chemischen Industrie gesetzt ist.

Die Entscheidung beider Gerichte ist falsch. Der Reichsttarif ist, wie die Gerichte anerkann haben, verbindlich erklärt, folglich fallen alle Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, unter denselben. Das kann auch durch Gerichtsurteil nicht geändert werden. Die Urteile führen sich aber auch auf falsche Voraussetzungen. Die Behauptung der klagenden Firma, daß verschiedene Lackfabriken der Berufsgenossenschaft für Öl und Fette angehören, ist falsch, denn es gibt in Deutschland eine Berufsgenossenschaft für Öl und Fette nicht. Auch das ehrliche Gutachten Dr. Schmalz durfte bei objektiver Würdigung für die Gerichte nicht ausschlaggebend sein, denn Dr. Schmalz ist kein Sachverständiger in technischen Fragen. Er ist Rechtsanwalt, der zufälligerweise von den widerstreitenden Lackfabrikanten als Syndikus engagiert war und als solcher nur glaubte, ein sachverständiges Gutachten ehrlich abgeben zu können über technische Einrichtungen der Lack-Industrie, die ihm fremd waren. Im Urteil des Gewerbegerichts wird als Tatbestand auch angeführt, daß Kommerzienrat Mann (Berlin) sich als Sachverständiger in ähnlicher Weise geäußert habe. Kommerzienrat Mann ist Vorsitzender des Verbandes der Lack- und Farbenfabrikanten Deutschlands. Er hat in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen der chemischen Industrie die Zugehörigkeit der Lack-Industrie zur chemischen Industrie wiederholt bestritten und wiederholt zu belegen. Sein Urteil schwankt also. Er weiß aber, daß mindestens 80 Prozent der gesamten Lackfabrikanten Deutschlands dem chemischen Tarifvertrag unterstehen und sich zum größten Teil freiwillig eingedeckt haben. Er hat auch seitdem Verhandlungen mit dem Fabrikarbeiterverband geführt, die den Anschluß der gesamten Lack-Industrie an den chemischen Tarifvertrag auf beiden Seiten zum Sieze hassen.

In der Mitgliederversammlung der Vereinigung westdeutscher Lackfabrikanten in Köln am 24. Juli 1923 wurde auch die Tariffrage besprochen. Es kam zum Ausdruck, daß die Lack-Industrie zur Arbeitsgemeinschaft Öl und Fette und zur Arbeitsgemeinschaft Chemie gehört. Der Vorsitzende erklärte, daß er auf eigene Faust eine Entscheidung herbeiführen werde, die diesem Zustand ein Ende macht und die Lack-Industrie entweder ganz zur Gruppe Öl und Fette oder ganz zur Gruppe Chemie bringt. Das ist konsequent, während die Gerichtsurteile in dieser Sache unverständlich sind.

Wenn die Gerichte durch Urteilsprud seligster, daß die Lack-Industrie nicht zur chemischen Industrie gehört, und sich zu diesem Spruch drängen ließen, weil der Lackfabrikant Becker angeblich, die Lack-Industrie könnte die Löhne der chemischen Industrie nicht tragen und dabei gelingt mache, daß verschiedene Lackfabrikanten der Berufsgenossenschaft für Öl und Fette angehören (aber ist bereits bemerkt, daß es eine solche Berufsgenossenschaft nicht gibt), so hätten die Gerichte auch zum Ausdruck bringen müssen, daß der Tarif für die Öl- und Fette-Industrie anzuwenden ist. Das ist aber nicht geschehen, es wurde vielmehr der unübliche Zustand konkretisiert, daß der an sich mit geringeren Löhnen ausgestattete Metallarbeitertarif zur Anwendung zu bringen ist. Wie beneiden die Gerichte um ihre Sachkenntnis, die da meinen, die Lack-Industrie wäre ein Teil der Metall-Industrie. Oder ist das Urteil so reich gemeint? Die in der Industrie der Öl und Fette abgelegten Tarife hätten logischerweise Anwendung finden müssen, wenn die im Urteil niedergelegte Ansicht, daß die Lack-Industrie nicht zur chemischen Industrie gehört, richtig wäre. Aber diese Tarife standen zum Teil mit ihren Löhnen über den Tariflohn in der Chemie, und deshalb wollen die Unternehmer diese erst recht nicht anerkennen. Auf Grund unserer Erfahrung kann die Lack-Industrie im allgemeinen über schlechte Verdienste nicht klagen. Die Rücksichtnahme des Gerichts ist also auch in diesem Falle unangebracht.

Es ist richtig, daß die Lack-Industrie im Lohnbezirk Stettin im Jahre 1921 von der Verbindlichkeit ausgenommen ist. Es haben aber nachträglich zwischen den Parteien Verhandlungen unter dem Dach eines Regierungsvorstellers stattgefunden, um die Lack- und andere Industrien dem chemischen Tarifvertrag zu unterstellen. Die Arbeitgeber verprachen, in absehbarer Zeit sich freiwillig dem Tarifvertrag anzuschließen. Daraufhin unterließ eine Entscheidung der Regierung. Es ist den Lackfabrikanten bekannt, daß die Entscheidung, falls sie damals vom Fabrikarbeiterverband gefordert worden wäre, gelautet hätte: Die Lackfabrikanten gehören zur chemischen Industrie. Die Berufung auf die damalige Stellung des Reichsarbeitsministers ist also hinfällig. Das war dem klagenden Herrn Becker und auch dem Sachverständigen Herra Dr. Schmalz bekannt.

Explosionen.

In der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron-Werk Offenbach a. M. ereignete sich Montag, den 10. d. M. nachmittags 5.33 Uhr, eine schwere Explosion eines Ammoniak-Kessels. Bei dieser Explosion wurden auch 6 Arbeiter durch Verbrennungen

